

Schulleitung

Handhabung Urlaubsgesuche, Schnupperlehre, Paragraph 38, Kompetenz Lehrperson

Urlaubsgesuche, die über die 4 Schulhalbtage mit Paragraph 38 hinausgehen

Urlaubsgesuche, die über die 4 Schulhalbtage mit Paragraph 38 hinausgehen, müssen schriftlich mit einer Begründung bei der Schulleitung beantragt werden. Dazu muss das vorhandene Urlaubsgesuch verwendet werden. 3 Wochen vor Beginn desurlaubes muss das Gesuch bei der Schulleitung sein.

Schnupperlehre

- 8. Klasse 1. Semester: Nur während der Schulferien
- 8. Klasse 2. Semester: Während der Schulferien. Während der Schulzeit bis maximal 10 Tage möglich.
- 9. Klassen: Jederzeit möglich. Nach Abschluss des Lehrvertrages werden keine Schnupperlehren mehr bewilligt.

Die Schnupperlehren müssen mit dem vorhandenen Formular beantragt werden.

Paragraph 38

Auf Gesuch der Eltern haben Schüler*innen Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§38 Schulgesetz). Die 4 freien Schulhalbtage pro Schuljahr können bis zu 2 ganzen freien Schultagen kumuliert werden. Die Klassenlehrer*innen sind verantwortlich für die Paragraphenhalbtage. Die betroffenen Lehrer*innen müssen 5 Tage im Voraus über den Bezug informiert werden. Ausgenommen davon sind offizielle Schulanlässe wie zum Beispiel Sport- und Projektstage.

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff vor- bzw. nachgeholt wird. Allfällige verpasste Prüfungen sind nachzuschreiben.

Kompetenz Klassenlehrer*in

In folgenden Fällen darf der*die Klassenlehrer*in den*die Schüler*in vom Unterricht dispensieren:

- Beerdigung
- Todesfall
- Familienereignisse
- Prüfungen wie:
 - Multicheck, Basic Check
 - G40 Prüfung, oder andere Fahrprüfungen
 - Prüfungen anderer Art, welche mit der Schule/Ausbildung in Verbindung gesetzt werden können.